

B e s c h l u ß

Über die Konzeption für den Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung aus politischen Gründen strafrechtlich verurteilter Personen

vom 18.7.90

1. Die Konzeption für den Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung aus politischen Gründen strafrechtlich verurteilter Personen (Anlage) wird bestätigt.
2. Der Minister der Justiz wird beauftragt, zur Erarbeitung des Entwurfs eines Gesetzes zur Rehabilitierung aus politischen Gründen strafrechtlich verurteilter Personen eine Gesetzgebungskommission zu bilden, der Vertreter der zuständigen zentralen Staatsorgane, von Gerichten, der Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwaltschaft sowie der Rechtswissenschaft angehören. Einzubeziehen sind ferner die Vertreter der am Runden Tisch teilnehmenden politischen Parteien und Gruppierungen.

Termin: Februar 1990

3. Der Entwurf des Gesetzes zur Rehabilitierung aus politischen Gründen strafrechtlich verurteilter Personen ist dem Ministerrat zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Verantwortlich: Minister der Justiz

Termin: 15. April 1990

Anlage

Konzeption

für den Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung aus politischen Gründen strafrechtlich verurteilter Personen

1. Die Rehabilitierung ist ein wesentliches Element der Politik zur demokratischen Erneuerung der Gesellschaft, des Staates und des Rechts in der DDR. Sie verfolgt das rechtsstaatliche und humanistische Anliegen, Personen (DDR-Bürger und Ausländer) von dem Makel strafrechtlicher Verurteilung zu befreien, die in der Vergangenheit von einem Gericht der DDR wegen bestimmter politisch motivierter Handlungen bestraft wurden.

Es wird vorgeschlagen, die Rehabilitierung auf zwei Personengruppen zu erstrecken. Dies sollten sein

- Personen, die auf der Grundlage und in Anwendung solcher Strafmaßstäbe verurteilt wurden, die nach gegenwärtigen Rechtsmaßstäben als Ausdruck einer unzulässigen Kriminalisierung politischer Bürgeraktivitäten zu betrachten sind und deshalb durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz aufgehoben werden (vgl. Ziffer 4), und
- Personen, die unter Verletzung des zum Zeitpunkt ihrer Bestrafung geltenden Strafrechts verurteilt wurden (vgl. Ziffer 6).

Die Tatsache, daß ein Teil dieser Personen amnestiert wurde, schließt ihre Rehabilitierung nicht aus; die Wirkungen der Rehabilitierung reichen weiter als diejenigen der Amnestie.

2. Die Wirkung der Rehabilitierung soll für die Betroffenen in erster Linie in einer politisch-moralischen Genugtuung und in der Wiederherstellung ihrer Ehre bestehen. Ferner soll die Rehabilitierung damit verbunden sein, daß die Betroffenen für den ihnen durch die Strafverfolgung entstandenen materiellen Schaden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten des Staatshaushalts in differenzierter Weise entschädigt werden.

3. Gegenstand dieses Gesetzes sollte die Rehabilitierung strafrechtlich Verurteilter sein. Die damit zusammenhängenden politisch-juristischen Fragen bilden bereits einen komplizierten, aber überschaubaren und in sich geschlossenen Regelungskomplex.

Die Rehabilitierung auf anderen Rechtsgebieten außerhalb des Strafrechts (z.B. die fristlose Entlassung von Werktätigen aus politischen Gründen ohne Strafverfahren oder die verwaltungsrechtliche Umsiedlung von Bürgern aus Grenzgebieten) sollte durch gesonderte Rechtsakte der für diese Bereiche zuständigen zentralen Organe einer Klärung zugeführt werden. Die hierfür zu wählende Regelungsebene (Gesetz, Verordnung oder andere Rechtsvorschriften) sollte von der inhaltlichen Bedeutung dieser Bestimmungen abhängig gemacht werden.

4. Die Hauptgruppe der Personen, für die eine strafrechtliche Rehabilitierung vorgeschlagen wird, sind Verurteilte, die zwar auf der Grundlage und in Anwendung von zum Zeitpunkt der Verurteilung geltenden Strafbestimmungen wegen bestimmter Straftaten gegen die DDR oder gegen die staatliche Ordnung (also nach bestimmten Straftatbeständen des jetzigen 2. und 8. Kapitels des Strafgesetzbuches oder nach entsprechenden früheren Straftatbeständen) bestraft wurden, deren Handlungen aber politische Motive zugrunde lagen und deren Kriminalisierung aus heutiger Sicht im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen und Maßstäben steht.

Im Interesse einer möglichst klaren Bestimmung des sachlichen und personellen Rahmens der Rehabilitierung sollte hierbei von folgenden zwei Grundvoraussetzungen ausgegangen werden:

- a) Für die politisch motivierten Handlungen, die der früheren Verurteilung zugrunde lagen, darf nach dem Erlaß des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes keine strafrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (damit Ausschluß solcher Personen von der Rehabilitierung, die politische Ziele mittels Terrors, Gewalt, Androhung von Gewalttätigkeiten oder Straftaten der allgemeinen Kriminalität durchsetzen wollten).

b) Die politisch motivierten Handlungen müssen aus gegenwärtiger Sicht Ausdruck der legitimen Wahrnehmung verfassungsmäßiger politischer Grundrechte der Bürger (insbesondere des Rechts der freien Meinungsäußerung, des Rechts der Versammlungsfreiheit, des Rechts der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Glaubensfreiheit) sein (damit Ausschluß solcher Personen von der Rehabilitierung, die auch nach heutiger Rechtsauffassung Kriegshetze und -propaganda, faschistische Propaganda, Völker- und Rassenhetze, Verleumdung oder Beleidigung begangen haben).

Hiernach sollten Personen rehabilitiert werden, die wegen bestimmter Begehungsweisen insbesondere von staatsfeindlicher Hetze (§ 106 StGB), Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit (§ 214 StGB), Zusammenrottung (§ 217 StGB), Zusammenschluß zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele (§ 218 StGB), ungesetzlicher Verbindungsaufnahme (§ 219 StGB) und öffentlicher Herabwürdigung (§ 220 StGB) oder von entsprechenden Straftatbeständen in früheren Strafgesetzen verurteilt wurden. Dagegen sollten Personen, die sich z.B. des Widerstandes gegen staatliche Maßnahmen (§ 212 StGB), des Rowdiums (§ 215 StGB), des ungesetzlichen Grenzübertritts (§ 213 StGB), der Verletzung von gerichtlichen Maßnahmen und von Zusatzstrafen (§ 238 StGB) und der kriminellen Asozialität (§ 249 StGB) schuldig gemacht haben, in der Regel nicht rehabilitiert werden.

Die Rehabilitierung dieser Personen sollte sich nicht durch Aufhebung der entsprechenden Urteile vollziehen, denn diese Urteile entsprachen dem geltenden Recht. Sie sollte vielmehr in der in einem förmlichen Verfahren ausdrücklich zu treffenden Feststellung bestehen, daß die betreffenden Bürger rehabilitiert werden.

An diese Rehabilitierung sollten sich in jedem Falle folgende rechtlichen Konsequenzen knüpfen:

- Zustellung des Rehabilitierungsbeschlusses an den Rehabilitierten, bei begründetem rechtlichen Interesse auch dessen öffentliche Bekanntmachung;
- Beendigung jedweder Strafenverwirklichung (einschließlich Aufhebung von Tätigkeitsverboten, Entzug von Erlaubnissen und von Aufenthaltsbeschränkungen);

- Streichung der Strafe aus dem Strafregister und damit Wiederherstellung der Unbescholtenheit.

Als materielle Wiedergutmachung sollte diesen Rehabilitierten weiterhin gewährt werden:

- Entschädigung für die Einziehung ihres Vermögens oder ihnen gehörender Gegenstände;
- Anrechnung der Dauer einer vollzogenen Strafe mit Freiheitsentzug bei der Feststellung des Rentenanspruchs (Variante 1).

Eine weitere materielle Entschädigung könnte insbesondere in der Rückzahlung von Geldstrafen und in Haftentschädigung bestehen (Variante 2). Gegen solche weitreichenden Entschädigungsmaßnahmen bestehen aber erhebliche Bedenken, weil die seinerzeit angewendeten strafrechtlichen Maßnahmen dem geltenden Recht entsprachen und eine Entschädigung in diesen Dimensionen die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staatshaushalts übersteigen würde (in diesem Falle müßte insgesamt mit einer Entschädigungssumme in Milliardenhöhe gerechnet werden; genauere Angaben sind nicht möglich). Als Kompromißvariante könnte vorgesehen werden, einen weiteren Entschädigungsanspruch (außer den genannten Leistungen) nur in den Fällen zuzuerkennen, wenn sich der Rehabilitierte im Zusammenhang mit der Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug in einer soziale Notlage befindet.

Ein Entschädigungsanspruch sollte nur dem Rehabilitierten, nicht aber Familienangehörigen bzw. Erben zustehen (sogen. höchstpersönlicher Anspruch, der nicht übertragbar ist). Dieser Grundsatz sollte allerdings nicht gelten, wenn Familienangehörige bzw. Erben durch die Verurteilung oder Inhaftierung des Rehabilitierten selbst Vermögensnachteile erlitten haben. Ein Ersatz immaterieller Schäden sollte nicht stattfinden, da sie das geltende Recht nicht vorsieht (Ausnahmen nur, wenn sie die Folge einer rechts- und pflichtwidrigen Gesundheitsschädigung waren).

5. Das Rehabilitierungsverfahren zugunsten der in Ziffer 4 genannten Personen sollte auf einen entsprechenden Antrag des Betroffenen (also nicht von Amts wegen) durchgeführt werden. Den Rehabilitierungsantrag können außer dem Verurteilten sein gesetzlicher Vertreter oder der beauftragte Verteidiger, nach dem Tode des Verurteilten sein Ehegatte, seine Eltern, Kinder, Geschwister oder der beauftragte Verteidiger stellen.

Für das Rehabilitierungsverfahren sollten nach Überwiegender Meinung folgende Grundsätze gelten: Der Antrag des Betroffenen ist von dem zuständigen Staatsanwalt anhand der ihm zugänglichen Unterlagen (die entsprechenden Akten befinden sich bei der Staatsanwaltschaft) zu prüfen. Der Staatsanwalt leitet den Antrag mit einer Stellungnahme an das Gericht weiter. Für das Rehabilitierungsverfahren ist das Gericht zuständig, das die abschließende Sachentscheidung getroffen hat. Das Gericht prüft den Antrag und entscheidet über ihn durch einen beschwerdefähigen Beschluß. Eine mündliche Verhandlung sollte nur stattfinden, wenn dies zur Klärung der Rehabilitierungsvoraussetzungen erforderlich ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, trifft das Gericht die Feststellung, daß der Betroffene rehabilitiert wird; anderenfalls weist es den Antrag ab. Im Falle der Rehabilitierung befindet es dem Grunde nach analog § 373 StPO auch über die materielle Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird analog § 376 Abs. 1 StPO vom Obersten Gericht festgesetzt.

Diese Verfahrensweise hat den Vorteil, daß in einem rechtsstaatlich geordneten Verfahren durch sachkundige Richter eine exakte Überprüfung gewährleistet und eine Entscheidung getroffen wird, die auch im Hinblick auf komplizierte politisch-juristische Fragen ein begründetes und überzeugendes Ergebnis erwarten läßt. Zwar bedeutet diese Variante, daß das Gericht, das die abschließende Sachentscheidung getroffen hat, selbst die Rehabilitierungsentscheidung faßt, seine Unvoreingenommenheit würde dadurch aber nicht beeinträchtigt, weil das frühere Urteil nicht aufzuheben ist und zusätzlich vorgesehen werden sollte, daß die Besetzung der Rehabilitierungskammer mit derjenigen der Strafkammer nicht identisch ist.

Ein Alternativvorschlag zum Rehabilitierungsverfahren besteht darin, daß über den Antrag des Betroffenen (einschließlich materieller Entschädigung) eine Rehabilitierungskommission entscheiden sollte. Eine solche Rehabilitierungskommission sollte in jedem Bezirk und auf zentraler Ebene gebildet werden und aus Richtern oder zumindest aus Juristen bestehen. Den Leiter und die Mitglieder der zentralen Rehabilitierungskommission sowie die Leiter der bezirklichen Rehabilitierungskommissionen sollte der Minister der Justiz berufen (Alternative: Wahl durch Volkskammer auf Vorschlag des Ministers der Justiz). Die Mitglieder der bezirklichen Rehabilitierungskommissionen sollten durch den Leiter ihrer Kommission in Abstimmung mit den politischen Parteien und Organisationen im Bezirk berufen werden (Alternative: Wahl durch Bezirkstage auf Vorschlag des Ministers der Justiz oder des Leiters der bezirklichen Kommission). Gegen die Entscheidung der bezirklichen Rehabilitierungskommission soll der Einspruch an die zentrale Rehabilitierungskommission zulässig sein. Diese soll endgültig entscheiden. Einzelheiten des Verfahrens und der Entscheidung sollten vom Ministerrat oder vom Minister der Justiz geregelt werden.

Diese Variante wird damit begründet, daß die Rehabilitierung in erster Linie eine politische Entscheidung sei und es sich bei ihr nicht um Rechtsprechung im eigentlichen Sinne handle. Daher sollten die Gerichte derartige Entscheidungen nicht treffen. Mit dieser Verfahrensweise soll zugleich Befürchtungen begegnet werden, daß die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der Gerichte nicht gewahrt werde, da sie auf längere Zeit neben ihrer laufenden Strafrechtsprechung mit Rehabilitierungsentscheidungen befaßt sein würden, die eigene frühere Urteile betreffen.

6. Der Rehabilitierung unterliegen ferner zu Unrecht Verurteilte. Hierbei handelt es sich um Personen, die von einem Gericht der DDR unter Verletzung des zum Zeitpunkt der Verurteilung geltenden Rechts, insbesondere aufgrund einer falschen Anschuldigung (§ 228 StGB) oder einer Rechtsbeugung (§ 244 StGB), bestraft wurden.

Diese Verurteilten sind im Rahmen der bereits bestehenden strafverfahrensrechtlichen Möglichkeiten von Amts wegen - entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen im Wege des Kassationsverfahrens (§§ 311 ff. StPO) oder des Wiederaufnahmeverfahrens (§§ 328 ff. StPO) - zu rehabilitieren. Im Ergebnis dieser Verfahren sind fehlerhafte Urteile aufzuheben und Verurteilte freizusprechen.

Die Freigesprochenen sind gemäß §§ 369 ff. StPO in vollem Umfang zu entschädigen. Die Entschädigung umfaßt den Ausgleich

- des durch Untersuchungs- oder Straftat unmittelbar entstandenen Vermögensschadens (Lohn oder Gehalt, bei freiberuflich und gewerblich Tätigen das Durchschnittseinkommen für die Zeit des Freiheitsentzuges),
- des Vermögensnachteils, der dem Betroffenen durch die Realisierung von Vermögensstrafen (Geldstrafen, Einziehung von Gegenständen oder des Vermögens) entstanden ist.

7. Die Regelung der Rehabilitierung der in Ziffer 4 bezeichneten Personen erfordert ein Gesetz der Volkskammer. Für die Durchführung der Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren (vgl. Ziffer 6) stehen die notwendigen Verfahrensvorschriften der Strafprozeßordnung zur Verfügung.